

Aktenzeichen: 4 AZR 289/79

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 25. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Bundesrahmentarifvertrag
für das Baugewerbe 1971 § 1

- Leitsätze:
1. Ein Betrieb des Klempnerhandwerks liegt vor, wenn mit den Arbeitsmethoden des Klempnerhandwerks an Gebäuden Wetterschutzfassaden aus Aluminium angebracht werden.
 2. Solche Betriebe gehören zum "Leichtmetallbau" und sind deswegen aus dem Geltungsbereich des BRTV Bau ausgenommen.
 3. "Reiner Leichtmetallbau" liegt vor, wenn in dem betreffenden Betrieb als Werkstoff lediglich Leichtmetall verwendet bzw. montiert wird.



4 AZR 289/79

3 Sa 85/78 Frankfurt am Main

Verkündet am
25. November 1981

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel, die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Trautmann für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 28. November 1978 - 3 Sa 85/78 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin zieht aufgrund tariflicher Regelung die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes ein. Der Beklagte unterhält seit dem 1. April 1976 einen Handwerksbetrieb. Im Wege einer Ausnahmegenehmigung wurde er als Klempner für den Bereich des Metallfassadenbaus in die Handwerksrolle eingetragen. Mit seinen Arbeitnehmern führt er überwiegend Aufträge zur Anbringung sogenannter ALCAN-Wetterschutzfassaden an Gebäuden durch, außerdem aber auch ALCAN-Dacheindeckungen. Dazu werden Aluminiumprofile des Herstellers Alcan überwiegend direkt auf das Mauerwerk oder die sonst zu verkleidenden und abzudichtenden Flächen, teilweise aber auch auf Lattung mit Schrauben befestigt. Der Hohlraum zwischen Fläche und Aluminiumtafel wird mit Mineralfaser oder Styropor ausgefüllt. Der Beklagte beschäftigt fünf Arbeitnehmer, nämlich einen Mechaniker, einen Klempner, einen Rolladenbauer sowie zwei Hilfskräfte.

Mit der Klage hat die Klägerin den Beklagten für den Zeitraum vom 1. Februar 1976 bis 31. August 1977 nach Maßgabe der Sozialtarife des Baugewerbes auf Auskunftserteilung über die Zahl der bei ihm beschäftigten Arbeiter, deren Bruttolohnsumme und die dementsprechende Höhe der abzuführenden Beiträge sowie für den Fall der Nichterfüllung auf Zahlung einer Entschädigung gemäß § 61 Abs. 2 ArbGG in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen, bei dem Betrieb des Beklagten handele es sich um einen Baubetrieb, in dem "sonstige bauliche Leistungen" erbracht würden. Im einzelnen würden im Betriebe des Beklagten Abdichtungs- und Isolierarbeiten, Montagebauarbeiten und Fertigbauarbeiten verrichtet. Daraus folge zugleich, daß der Betrieb des Beklagten kein Betrieb des Dachdeckerhandwerks sei. Der Fassadenbau gehöre nämlich zum Baugewerbe und nicht zum Dachdeckerhandwerk. Dies bestätigten auch die Bestimmungen über die Ausbildung in der Bauwirtschaft. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

den Beklagten zu verurteilen,

1. der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft darüber zu erteilen,
 - a) wieviele rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer in seinem Betrieb vom 1. Februar 1976 bis 31. August 1977 beschäftigt worden sind,
 - b) welche Bruttolohnsumme für diese Arbeitnehmer angefallen ist und in welcher Höhe demgemäß Beiträge an die Sozialkassen des Baugewerbes bei 18,5 v.H. der Bruttolohnsumme zu zahlen sind,
2. für den Fall, daß die vorstehende Auskunft nicht binnen einer Woche nach Urteilsrechtskraft erteilt wird, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 20.900,-- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, sein Betrieb falle nicht unter den Geltungsbereich des BRTV-Bau, da es sich dabei um einen Betrieb des Dachdeckerhandwerks handele. Das bestätige auch der Inhalt der Ausbildungsverordnung für das Dachdeckerhandwerk. Seine Rechtsauffassung entspreche auch der Meinung der beteiligten Berufskreise. Weiter sprächen dafür auch die Tarifgeschichte, die praktische Tarifübung sowie die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 10.450,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend nehmen die Vorinstanzen an, daß es für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage gibt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Anspruchsgrundlage für die mit der Klage begehrte Auskunftserteilung ist § 2 Abs. I Nr. 6 Unterabs. 6 des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 (Verfahrenstarifvertrag) in der Fassung vom 27. Juni 1975, dessen Geltungsbereich sich mit dem des BRTV-Bau vom 1. April 1971 deckt, wobei mit dem Landesarbeitsgericht von der Allgemeinverbindlicherklärung beider Tarifverträge auszugehen ist. Damit stellen die Vorinstanzen zutreffend darauf ab, ob der Betrieb des Beklagten vom Geltungsbereich des BRTV-Bau 1971 erfaßt wird.

Dies wird mit Recht von den Vorinstanzen verneint. Hierzu bestimmt § 1 Nr. 2 BRTV-Bau 1971:

"Ausgenommen sind die Betriebe des Dachdeckerhandwerks."

Damit haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes tariflich in die Gerichte bindender Weise festgelegt, daß Betriebe des Dachdeckerhandwerks von ihrem Tarifwerk nicht erfaßt werden sollen, so daß sich insoweit auch keine Probleme einer Tarifkonkurrenz stellen. Damit haben die baugewerblichen Tarifvertragsparteien diejenigen handwerklichen Betriebe ausschließen wollen, deren Arbeitnehmer überwiegend mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die nach dem Berufsbild, der beruflichen Tradition, dem Berufsrecht und insbesondere nach der Üblichkeit im Arbeits- und Wirtschaftsleben bzw. den angewandten Arbeitsmethoden dem Dachdeckergewerbe zugehören. Das gilt nach der Rechtsprechung des Senats auch dann, wenn mit den Arbeitsmethoden des Dachdeckerhandwerks Wandflächen von Häusern verkleidet werden (vgl. das Urteil des Senats vom 21. Januar 1981 - 4 AZR 856/78 -, [demnächst] AP Nr. 33 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Damit könnte dem Arbeitsgericht gefolgt werden, das im Sinne einer rechtlichen Alternative den Betrieb des Beklagten als Betrieb des Dachdeckerhandwerks ansieht, soweit beim Beklagten ebenfalls die geschilderten tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn der Beklagte nämlich - wie festgestellt - Dächer deckt





- 5 -

und gleichzeitig Wandflächen mit den Arbeitsmethoden des Dachdeckerhandwerks verkleidet, so ist das Dachdeckertätigkeit. Dabei kommt es auch insoweit grundsätzlich nicht entscheidend auf das verwendete Material an.

Darüber hinaus ist der Betrieb des Beklagten aber auch deshalb aus dem Geltungsbereich des BRTV-Bau ausgenommen, weil mit dem Landesarbeitsgericht und aufgrund seiner Feststellungen bejaht werden kann, daß im Betrieb des Beklagten "reine Leichtmetallbauarbeiten" verrichtet werden. Während in dem dem Urteil des Senats vom 21. Januar 1981 - 4 AZR 856/78 - zugrundeliegenden Fall der damalige Beklagte, selbst ein Dachdecker, auf Wandflächen mit den Arbeitsmethoden des Dachdeckerhandwerks zu Verkleidungszwecken Platten aus Schiefer, Kupfer, Eternit und Kunststoff und nur ausnahmsweise Metallplatten anbrachte, verwendet vorliegend der Beklagte nämlich unstreitig als Werkstoff nur Aluminiumprofile eines bestimmten Herstellers. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bedient er sich bei der Fassadenverkleidung und der Dacheindeckung - insoweit in Abweichung von der Fallgestaltung im Urteil des Senats vom 21. Januar 1981 - der Arbeitsmethoden und Werkzeuge des Klempnerhandwerks und entsprechend ausgebildeter Arbeitnehmer.

Daraus folgert vorliegend das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise, daß es sich bei dem Betrieb des Beklagten um einen gleichfalls aus dem BRTV Bau 1971 ausgenommenen Betrieb des Klempnerhandwerks handelt. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß nach § 1 Abs. 2 des BRTV-Bau 1971 unter dessen fachlichen Geltungsbereich fallen

"Montagebauarbeiten, die der Erstellung von Bauten aller Art oder der Ausführung sonstiger baulicher Leistungen dienen",

während an der gleichen Stelle aus dem Tarifwerk ausgenommen werden

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



- 6 -

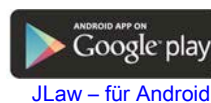
"reine Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbauarbeiten."

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Aufgabe des Klempners in erster Linie in der Bearbeitung und Montage von Blechen aus Zink, Blei, Kupfer, Aluminium und Metallegierungen sowie entsprechender Platten, Folien und Formteile besteht, wobei die Bearbeitung derartiger Materialien vorwiegend der Herstellung von Blechdächern, Fassaden, Dachrinnen, Regenfallrohren, Abdeckungen und Einfassungen dient (vgl. Blätter für Berufskunde 1 - II a 301 S. 1 ff.; Klassifizierung der Berufe, Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, Nr. 2651, S. 62; Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Band 13, S. 775). Auch ausweislich des vom Landesarbeitsgericht ausgewerteten Bild- und Prospektmaterials wird damit im Betriebe des Beklagten eine typische Tätigkeit des Klempnerhandwerks nach dessen Arbeitsmethoden, unter Verwendung eines für das Klempnerhandwerk charakteristischen Werkstoffes und mit entsprechend ausgebildeten Arbeitnehmern ausgeübt, wobei das Landesarbeitsgericht mit Recht auch berücksichtigt, daß der Beklagte selbst Klempner ist.

Zwar gibt es für das Klempnerhandwerk besondere, von den Tarifvertragsparteien der Metallbranche abgeschlossene Tarifverträge, die u.a. auch für Installateure und Heizungsbauer gelten. Gleichwohl nimmt der BRTV-Bau 1971 die Betriebe des Klempnerhandwerks nicht ausdrücklich und gesondert wie z.B. das Dachdeckerhandwerk aus seinem Geltungsbereich aus. Daraus kann jedoch die Klägerin deswegen keine Rechte herleiten, weil auch die Betriebe des Klempnerhandwerks, soweit sie Leichtmetalle als Werkstoff verwenden und montieren, zu dem ausdrücklich aus dem BRTV-Bau 1971 ausgenommenen "Leichtmetallbau" gehören, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt. Darunter ist eine Tätigkeit zu verstehen, bei der als Werkstoff von den Arbeitnehmern Leichtmetall zu baulichen Zwecken mit den Arbeitsmethoden eines diesen Werkstoff verwendenden Betriebes bearbeitet und/oder montiert wird. Wenn die Tarifvertragsparteien weiter nur "reine Leichtmetall-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bauarbeiten" ausschließen, so bedeutet das, daß in den betreffenden Betrieben als Werkstoff zu baulichen Zwecken ausschließlich Leichtmetall verwendet werden muß. Alle diese Voraussetzungen eines "reine Leichtmetallbauarbeiten" verrichtenden Betriebes im tariflichen Sinne sind nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts vorliegend erfüllt, zumal der Beklagte ausschließlich Aluminiumplatten nur eines Herstellers bearbeitet und montiert.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Zwar ist nicht zu verkennen, daß es sich auch bei Wandverkleidungen im allgemeinen tariflichen Sinne um "sonstige bauliche Leistungen" handelt. Das ist jedoch vorliegend ohne rechtliche Bedeutung, da der Betrieb des Beklagten zum aus dem fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau 1971 ausgenommenen Dachdeckerhandwerk bzw. Leichtmetallbau gehört. Auch daraus, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts von den Arbeitnehmern des Beklagten beim Anbringen der Wandplatten an den Hausfassaden, was nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die bei weitem überwiegende betriebliche Tätigkeit ist, in den Hohlraum zwischen Wandfläche und Metallplatte Mineralfaser bzw. Styropor eingebracht wird, kann entgegen der Meinung der Revision keine andere rechtliche Folgerung gezogen werden. Dabei erkennt der Senat nicht, daß "Isolierarbeiten", die der BRTV-Bau 1971 ausdrücklich nennt, vom fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfaßt werden (vgl. BAG AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Der Senat übersieht auch nicht, daß durch die Einfügung der isolierenden Stoffe in den Gebäuden, die vom Beklagten mit ALCAN-Platten verkleidet werden, ein Schutzeffekt gegen Feuchtigkeit, Wärme und Kälte erreicht wird. Dennoch handelt es sich entgegen dem Inhalt der Revision und den weiteren erläuternden Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hierbei nicht um rechtlich eigenwertige Isolierarbeiten, sondern, wie das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei annimmt, lediglich um eine Nebenfunktion der den Betrieb des Beklagten fachlich und tariflich bestimmenden Fassadenverkleidung mit Mitteln





- 8 -

des Klempnerhandwerks. Dabei knüpft der Senat an seine frühere Rechtsprechung an, wonach Betriebe, die Zwischendecken aus Metall anbringen, nicht unter den Geltungsbereich des BRTV Bau fallen, obwohl solche Decken u.a. auch Isolierzwecken dienen (vgl. BAG AP Nr. 28 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau), und dasselbe für Betriebe des Kabelbaus zutrifft, auch wenn bei ihnen neben der eigentlichen Kabelverlegung im Sinne einer Hilfsfunktion Kabelgräben auszuheben und nach der Kabelverlegung wieder zuzuschütten sind (vgl. das Urteil des Senats vom 23. September 1981 - 4 AZR 108/79 -, [demnächst] AP Nr. 35 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dabei berücksichtigt der Senat zugleich auch den für die Tarifauslegung wesentlichen tariflichen Gesamtzusammenhang, denn der Leichtmetallbau und der Kabelbau sind im Tarifwerk des BRTV Bau an der gleichen Stelle aus seinem Geltungsbereich ausgenommen.

Der Senat verkennt auch nicht, daß in dem Betrieb des Beklagten, wie es die Revision im einzelnen schildert, "Montagebauarbeiten" verrichtet werden. Darauf kommt es jedoch ebenfalls nicht an, weil es sich dabei um "Leichtmetallbauarbeiten" handelt, die insgesamt aus dem Geltungsbereich des BRTV Bau 1971 ausgenommen sind. Demgegenüber kann die Revision nicht erfolgreich einwenden, es handele sich beim Beklagten nicht um einen "reinen" Leichtmetallbaubetrieb. Hierbei kommt es nämlich entgegen der Meinung der Klägerin nur auf den zu bearbeitenden bzw. zu montierenden Werkstoff an. Dieser aber ist beim Beklagten ausschließlich ein Leichtmetall, nämlich Aluminium. Auch hier kann sich die Klägerin nicht darauf berufen, daß zwischen Gebäudewände und Metallplatten isolierendes Material eingefügt wird, weil es sich hierbei nur um eine tariflich bedeutungslose Nebenfunktion handelt. Fehl geht auch der Hinweis der Revision, im Betriebe des Beklagten würden keine Dächer gedeckt. Dem stehen die durch Bild- und Prospektmaterial bestätigten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts entgegen, nach denen der Beklagte - wenn auch nicht überwiegend - neben der entsprechenden Wand-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

verkleidung in der gleichen Weise mit den Arbeitsmethoden des Klempnerhandwerks auch Dächer mit ALCAN-Platten eindeckt. Demgegenüber sind prozessuale Rügen von der Klägerin nicht erhoben worden. Entscheidende rechtliche Bedeutung kommt diesen Umständen jedoch entgegen der Meinung der Revision ohnehin nicht zu, da sowohl die Wandverkleidungen als auch die Dacheindeckungen vorliegend auch als "Leichtmetallbau" aus dem BRTV-Bau 1971 ausgenommen sind. Damit kommt es auch nicht darauf an, ob und inwieweit dem Beklagten Dacheindeckungen gewerberechtlich gestattet sind.

Der Senat übersieht nicht, daß, wie mit den Parteien auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat näher erörtert worden ist, zunehmend im Wirtschaftsleben Arbeiten des Dachdecker- und Klempnerhandwerks von denselben Betrieben ausgeführt bzw. im Einzelfalle mitausgeführt werden (vgl. Klassifizierung der Berufe, aaO, Nr. 2434, S. 44). Auch im Hinblick darauf konnte das Landesarbeitsgericht vorliegend mit Recht darauf abstellen, daß im Betrieb des Beklagten, dem ein Klempner vorsteht, mit den Arbeitsmethoden und Werkzeugen des Klempnerhandwerks durch entsprechend ausgebildete Arbeitnehmer gearbeitet wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Trautmann

Bahr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

